



Anerkennung ausländischer Sprengausweise

Die Sprengstoffverordnung (SprstV) sieht die Möglichkeit vor, ausländische Sprengausweise den Schweizerischen Sprengausweise als Gleichwertig anerkennen zu lassen. Grundsätzlich werden nur Ausweise anerkannt die aufgrund einer Prüfung und nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates ausgestellt worden sind.

Verfahren

- Alle Gesuche sind mit folgenden Unterlagen an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) einzureichen:
 - a. Antrag mit Angabe der angestrebten Berechtigung. Dieser soll vom Arbeitgeber des Antragstellers unterzeichnet oder direkt gestellt werden. Damit bestätigt der Arbeitgeber, dass der Antragsteller den Sprengausweis für seine Tätigkeit in der Schweiz benötigt.
 - b. Kopie des ausländischen Sprengausweises.
 - c. Ausbildungs- und Prüfungsprogramm der ausländischen Kurse und Prüfungen.
 - d. Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit:
 - e. Zuverlässigkeitsbescheinigung gemäss Art. 55 SprstV (muss spätestens beim Ablegen der Teilprüfungen vorliegen).
- Das BBT prüft das Gesuch und leitet es mit einer Empfehlung an die zuständige Sprengkommission (SK) weiter. Wenn nötig besorgt das BBT bei den Behörden oder bei den Schulungsanbieter noch weitere Unterlagen. Für die Überprüfung erhebt es eine Gebühr.
- Die Sprengkommission entscheidet ob der beantragte Sprengausweis als gleichwertig anerkannt wird, und wenn ja unter welchen Bedingungen (z.B. Ablegen einer Teilprüfung).

Die zuständigen Sprengkommissionen haben schon Sprengausweise aus Deutschland, Österreich und Frankreich als gleichwertig anerkannt mit der Bedingung, dass eine Teilprüfung über die gesetzlichen Bestimmungen abgelegt wird. Das BBT führt eine Liste mit den anerkannten Sprengausweise. Diese ist unter www.bbt.admin.ch abrufbar. Gesuche für Ausweise die von einer SK schon anerkannt wurden durchlaufen ein verkürztes Verfahren.